

Auf den mehr persönlichen Theil dieser Antwort werde ich das Nöthige in einer Replik im *Nuovo Archivio Veneto* vorbringen. Ich kann mich daher hier auf die übrigen Ausführungen Cipolla's beschränken. Diese sollen meinen Bemerkungen gegenüber offenbar dem Zweck dienen, die nochmalige Publikation der Annalen zu vertheidigen (gegen diese habe ich mich übrigens gar nicht gewandt, sondern nur gegen die Art ihrer Ausführung). Und zwar wird zum Schutze derselben angeführt, dass die neuen Annalen einen selbständigen Werth besitzen. Aus welchen Gründen? Erstens, weil sich hier einige Zusätze finden, die ich gleichfalls hervorgehoben habe, die aber — wie ich sogleich hinzufügen will — in gar keinem Zusammenhang mit den Annalen stehen.

Zweitens, weil zwischen beiden Texten einige Varianten bestehen, von denen eine dazu dienen kann, einen Irrthum in meiner Ausgabe der Annalen zu berichtigen. Bei dem Jahre 1167 wird in den früheren Annalen eine Feuersbrunst in Venedig auf den dritten Tag nach dem Feste der h. Lucia verlegt ('post terciam diem ipsius festi sancte Lucie'), und ich habe dazu an den Rand der Ausgabe gesetzt: 16. Dec. (und dementsprechend zu der darauffolgenden Notiz 'altera die venerunt legati regis Ungarie' das Datum: 17. Dec.). In der Metzer Hs. aber heisst es 'die XV. Decembri intrante exivit ignis', und so hat auch Andrea Dandolo in seinen Annalen (Muratori, SS. XII, col. 291 C). Nun wohl: wenn ich bei Umwandlung eines Datums mich geirrt habe, indem ich die (von Monticolo betonte) römische Zählweise nicht berücksichtigte und den Anfangstermin nicht mitrechnete¹, — kommt deshalb der anderen Hs., welche das Datum richtig aufgelöst hat und in einfacherer Form wiedergiebt, ein selbständiger historischer Werth zu? Das wird im Ernst doch sicher Niemand behaupten wollen.

Den Hauptwerth aber legt Cipolla auf die Zeit, welcher die Metzer Hs. angehöre: nämlich dem 12. Jahrh. — wie es ähnlich sogleich bei der Publikation des neuen Textes (N. A. Ven. VII, 6) hiess, die Annalen seien zwar von einer Hand des 13. Jahrh. geschrieben, entstammten aber 'offenbar' dem vorhergehenden Jahrhundert: 'scritti da una mano del sec. XIII, ma provenienti manifestamente da fonte del

1) Dass dies die richtige Zählweise, geht, wie ich selbst erst jetzt sehe, daraus hervor, dass auch bei den Angaben zum Jahre 1106 zwischen 28. Januar und 5. April 68 Tage gezählt sind.